OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351881/3/RW

Datum:
Linz, 26. Mai 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.03.2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung seines Antrages vom 23.02.2026 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.03.2026, GZ: SO/SH, wird wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.03.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 23.02.2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

I.1.1. Begründend wurde ausgeführt, der Bf sei mit Schreiben vom 04.03.2026 (Verbesserungsauftrag) unter anderem aufgefordert worden, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrages
a) „schriftliche Auskunft zu seinem vorhandenen Barvermögen", zu erteilen sowie
f) zur persönlichen Vorlage des Reisepasses zur Durchsicht in der Erstanlaufstelle im neuen Rathaus aufgefordert worden. Dieser Aufforderung habe der Bf bis dato nicht entsprochen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf, in welcher dieser sogar einräumt, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die geforderten Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Er sei nun bereit, alle erforderlichen Unterlagen vollständig und unverzüglich nachzureichen sowie persönlich bei der Behörde vorzusprechen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27.04.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 04.05.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter. Ergänzend wurde im Vorlageschreiben soweit entscheidungswesentlich noch vorgebracht, dass es der Bf auch im Zuge der Erhebung seiner Beschwerde unterlassen habe, seiner Mitwirkungspflicht (durch gleichzeitige Vorlage der fehlenden Auskünfte) nachzukommen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder von dem Bf, der in der Rechtmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides darauf hingewiesen wurde, dass er das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte weiters gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt:

II.1. Der Bf, geb. am tt.mm.jjjj, syrischer Staatsangehöriger, hat mit Antrag vom 23.02.2026 bei der belangten Behörde die Sozialhilfe beantragt.

II.2. Dem Antrag war eine Umsatzliste vom Konto des Bf bei der B__ mit dem IBAN: aaa für den Zeitraum 01.07.2025 bis 23.02.2026 beigelegt. Der Bf zahlte am 21.10.2025 in bar 2.000 Euro auf dieses Konto ein.

II.3. Mit Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag vom 04.03.2026, der durch Hinterlegung am 09.03.2026 an den Bf zugestellt wurde, ersuchte die belangte Behörde den Bf, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages,

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

    a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

    a. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
    b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
    c. Kontoauszüge von dem Konto bbb ab 22.10.2025 bis dato inkl. Kontostand und Verwendungszweck
    d. Kopie Dienstvertrag Firma C__
    e. Lohnzettel Februar 2026 Firma C__
    f. Persönliche Vorlage des Reisepasses zur Durchsicht in der Erstanlaufstelle im Neuen Rathaus."

In diesem Schreiben vom 04.03.2026 findet sich weiters folgender Hinweis: „Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."
II.4. In Reaktion auf den Verbesserungsauftrag kam der Bf am 17.03.2026 zur belangten Behörde. Dort gab er einen Kontoauszug von seinem Konto bei der

Sparkasse Oberösterreich zum IBAN: bbb ab. Aus diesem ergibt sich, dass vom Bf am 20.10.2025 zur Abdeckung der Kontoüberziehung 205,66 Euro und am 21.10.2025, 58,14 Euro zur Abdeckung der Sollzinsen sowie der Kontoführungskosten auf dieses Konto einbezahlt wurden und dieses Konto in weiterer Folge mit 21.10.2025 geschlossen wurde. Eine vom Bf vorgenommene Barbehebung von diesem Konto, die der Kontoschließung unmittelbar vorangegangen wäre, gab es nicht.

Weiters legte der Bf der belangten Behörde am 17.03.2026 eine Finanzstatusübersicht der B__ zum Stand 17.03.2026 vor, die allerdings von der B__ nicht unterschrieben wurde. Aus dieser kann rückgeschlossen werden, dass der Bf bei der B__ ein Girokonto Classic zum IBAN aaa hat, welches am 17.03.2026 ein Guthaben in der Höhe von 100,94 Euro aufwies. Auch die Kontoauszüge zu diesem Konto für den Zeitraum von 13.10.2025 bis 16.03.2026 reichte der Bf am 17.03.2026 bei der belangten Behörde ein. Auch den Lohnzettel des Bf für den Monat Februar 2026, der eine an den Bf erfolgte Gehaltszahlung in der Höhe von netto 599,57 Euro bescheinigt, hat die belangte Behörde am 17.03.2026 vom Bf bekommen. Ebenso erhielt die belangte Behörde vom Bf einen Dienstzettel, der dokumentiert, dass der Bf seit 16.02.2026 bei C__ als gewerberechtlicher Geschäftsführer zu einem Bruttoentgelt in der Höhe von 821,40 Euro für 20 Wochenstunden angestellt ist.

Weitere Unterlagen oder Erklärungen wurden vom Bf am 17.03.2026 nicht abgegeben. Er sicherte bei seiner Vorsprache am 17.03.2026 der belangten Behörde aber zu, dass er erneut am nächsten Tag kommen wird, um Auskunft zu seinem Barvermögen zu erteilen und um der belangten Behörde die Kontrolle seines Reisepasses zu ermöglichen. Dieser Zusicherung hat der Bf aber bis dato nicht entsprochen.

II.5. In seiner Beschwerde vom 05.04.2026 räumt der Bf ein, dass es ihm aufgrund seiner persönlichen, schwierigen Lebenssituation nicht möglich war, die geforderten Unterlagen rechtzeitig abzugeben. Eine schriftliche Auskunft zu seinem Barvermögen gibt der Bf mit seiner Beschwerde dennoch nicht ab.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem chronologisch und übersichtlich geführten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Zur am 17.03.2026 erfolgten Vorsprache des Bf bei der belangten Behörde, vermerkte die Sachbearbeiterin, dass der Bf erneut morgen bezüglich Barvermögen und Kontrolle des Reisepasses komme.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.

(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.

(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw.

bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

IV.2. Verfahrensgegenständlich ist aufgrund der Beschwerdeerhebung zu prüfen, ob der Bf seiner Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim D__ oder der Gesundheitsstraße der E__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf, obwohl er dazu mit Schreiben 04.03.2026 aufgefordert wurde, bisher keine Auskunft zu seinem Barvermögen erteilt hat. Zur Beurteilung, ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet, muss die belangte Behörde vollständig über das Barvermögen des Bf in Kenntnis sein. Diese Notwendigkeit ergibt sich gegenständlich vor allem auch daraus, dass der Bf am 21.10.2025 eine nicht unerhebliche Bareinzahlung in der Höhe von 2.000 Euro auf sein Konto bei der B__ mit dem IBAN: aaa tätigen konnte, obwohl der Bf diesen Geldbetrag zuvor nicht von seinem am 21.10.2025 geschlossenen Konto bei der Sparkasse Oberösterreich zum IBAN: bbb abgehoben hat. Insgesamt ist die Auskunft zu seinem Barvermögen erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage beurteilen zu können. Das Schreiben vom 04.03.2026 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren zur Gänze (zB durch Erteilung der Auskunft zu seinem Barvermögen) nachgekommen, sodass im Ergebnis seine Beschwerde bereits mangels Vorliegens einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung, ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil Oö. SOHAG zurückzuweisen war.

Auch das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG für die Leistung der Sozialhilfe, nämlich die Beurteilung, ob ein rechtmäßiger Daueraufenthalt in Oberösterreich besteht, konnte die belangte Behörde nicht abschließend vornehmen, weil der Bf seinen, wie er im Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe angibt, vorhandenen Konventionsreisepass der belangten Behörde nicht zur Durchsicht persönlich vorlegte. Auch mit seiner Beschwerde hat der Bf keinen Nachweis über einen rechtmäßigen Daueraufenthalt beigelegt und somit blieb der Bf den von § 21 Abs. 4 Z 4 Oö. SOHAG für erforderlich erachteten Nachweis zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4 Oö. SOHAG, schuldig. Somit fehlt wegen fehlender Mitwirkung des Bf auch die Entscheidungsgrundlage, ob der Bf die persönlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Sozialhilfe erfüllt.

IV.3. Der Bf wird darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.
Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 Z 2 Oö. SOHAG und des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG insofern eindeutig sind, als Angaben zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation durch den Hilfesuchenden vorzulegen sind. Das unter einem geeigneten Nachweis vor allem eine Auskunft über das Barvermögen fällt, versteht sich von selbst und bedarf es dazu keiner vertiefenden Auslegung des Gesetzesbegriffes „geeignet".

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner